

RS OGH 1977/11/22 3Ob112/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1977

Norm

EO §9 A

EO §344

Rechtssatz

Wurde der Schriftsatz über den Parteiwechsel im Exekutionsverfahren nur vom Rechtsnachfolger eingebracht, so muß der bisher betreibende Gläubiger dazu einvernommen werden, ob die behauptete Rechtsnachfolge eingetreten ist und er daher dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in das anhängige Exekutionsverfahren zustimmt. Verweigert der bisherige betreibende Gläubiger seine Zustimmung und liegt auch kein seine Zustimmung ersetzendes rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Antrag, die behauptete Rechtsnachfolge und den Eintritt des angeblichen Rechtsnachfolgers des betreibenden Gläubigers in das Exekutionsverfahren zur Kenntnis zu nehmen, abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 112/77
Entscheidungstext OGH 22.11.1977 3 Ob 112/77
EvBl 1978/88 S 246

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0000295

Dokumentnummer

JJR_19771122_OGH0002_0030OB00112_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at